

Nr. 2 / April 2018



NEWS



Abstimmungen vom 10. Juni 2018

S. 3 Entrée

Eidgenössische Vorlagen

S. 4 - 7 Volksinitiative "Für krisensicheres Geld:
Geldschöpfung allein durch
die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)"

S. 8 - 9 Bundesgesetz über Geldspiele
(Geldspielgesetz, BGS)

Kantonale Vorlagen

Auf kantonaler Ebene sind keine Vorlagen abstimmungsreif.

S. 10 Jahresprogramm Mai bis August

Liebe Mitglieder

Am 10. Mai findet unsere zweite Mitgliederversammlung in diesem Jahr statt. Wir werden die Parolen fassen für die Abstimmungen vom 10. Juni. Die Versammlung werden wir auf dem Allmendhof in Beinwil im wunderschönen Freiamt durchführen. Anschliessend an den offiziellen Teil findet ein gemütlicher Grillabend mit offerierten Bratwürsten statt.

Es stehen zwei Vorlagen zur Abstimmung. Die Vollgeld-Initiative und das neue Geldspielgesetz. Die Vollgeld-Initiative will das Geldschöpfungssystem der Schweiz komplett auf den Kopf stellen. Diese Vorlagen ist parteiübergreifend sehr umstritten.

Das neue Gelspielgesetz, gegen welches unter anderem die Junge SVP Schweiz das Referendum ergriffen hat, will gewisse Online-Anbieter von Glückspielen mit sogenannten Netzsperrern blockieren. Diese Netzsperrern sind jedoch nicht zielführend und können mit einfachsten Mitteln ausgetrickst werden.

Lehnen wir die beiden nicht durchdachten Vorlagen ab und stehen weiterhin ein für eine freiheitliche Schweiz!

Wir freuen uns, Dich an der Versammlung und der anschliessenden Grillade begrüßen zu dürfen.



Alain Bütler
Präsident JSVP Aargau

Um was geht es?

Mit einer Annahme der Initiative darf nur noch die Schweizerische Nationalbank (SNB) Buchgeld (dh. Geld auf Bankkonten) herausgeben. Die Banken müssen zudem ihre Kredite zu 100% mit Bargeld decken.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Geld- und Finanzmarktordnung

¹ Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen. Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

² Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.

³ Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel sind zulässig, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist.

⁴ Das Gesetz ordnet den Finanzmarkt im Gesamtinteresse des Landes. Es regelt insbesondere:

- a. die Treuhandpflichten der Finanzdienstleister;
- b. die Aufsicht über die Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister;
- c. die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Finanzprodukten;
- d. die Anforderungen an die Eigenmittel;
- e. die Begrenzung des Eigenhandels.

⁵ Die Finanzdienstleister führen Zahlungsverkehrskonten der **Kundinnen und Kunden ausserhalb ihrer Bilanz. Diese Konten fallen nicht in die Konkursmasse.**

Art. 99a Schweizerische Nationalbank

¹ Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister.

² Sie kann Mindesthaltedfristen für Finanzanlagen setzen.

³ Sie bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.

⁴ Sie bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁵ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

⁶ Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

Argumente der Befürworter

- Bankenpleiten würden verhindert und Finanzkrisen könnten besser vorhergesehen werden.
- Durch die vollkommene Geldherstellung der SNB versprechen sich die Initianten Gewinne in Milliardenhöhe, welcher anschließend wieder dem Steuerzahler zugute käme.
- Abschaffung des unfairen Vorteils der Banken gegenüber anderen Marktteilnehmern (z.B. Gartenbauunternehmen). Denn die Banken dürfen nach Annahme dieser Initiative kein Buchgeld mehr herausgeben.

Argumente der Gegner

- Diese Initiative entspricht bei einer Annahme einem Risikoexperiment, das den Wohlstand und das Erfolgsrezept der Schweiz ins Wackeln bringen könnte.
- Die SNB selber möchte diese Kompetenz nicht übernehmen und wäre zudem stärkerem politischen Druck ausgesetzt.
- Fast alle Unternehmen sind auf Kredite der Banken angewiesen. Ohne diese Kredite der Banken, welche stark eingeschränkt werden bei Annahme der Initiative, sind die Unternehmen nicht mehr in der Lage, so produktiv wie heute zu arbeiten.

Zitat des Ständerats:

«Die Vollgeld-Initiative ist ein interessantes Gedankenexperiment. Es gehört aber in ein wissenschaftliches Seminar und nicht in die Bundesverfassung.»

Befürworter und Gegner

Pro: Verein Monetäre Modernisierung

Kontra: SVP, FDP, BDP, CVP, EVP, SP

riskant
nutzlos
teuer



Vollgeld-
Initiative
NEIN

Um was geht es?

Das neue Geldspielgesetz setzt den Verfassungsartikel über die Geldspiele um, den Volk und Stände am 11. März 2012 angenommen haben und wird das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 sowie das veraltete Lotteriegelgesetz vom 8. Juni 1923 ablösen. Online-Geldspiele wie Poker, Black Jack oder Roulette sind neu zugelassen, wenn Casinos mit Sitz in der Schweiz sie anbieten. Kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken sind mit Bewilligung neu erlaubt. Die Abgaben für AHV/IV und für gemeinnützige Zwecke bleiben bestehen. Gegen das Gesetz ergriffen verschiedene Kreise das Referendum. Die Referendumsabstimmung findet am 10. Juni 2018 statt.

Argumente der Befürworter

Für die Befürworter stärkt das neue Gesetz den Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen. Da es nicht wie bisher nur Spielbanken, sondern auch Lotteriegelgesellschaften verpflichtet, Spielsüchtige vom Spielbetrieb auszuschliessen. Zudem werden die Milliardenbeiträge für AHV/IV, Sport und Kultur gesichert.

Der vorgesehene Schutz vor illegalen Websites ist zwingend, damit einerseits der Schutz der Bevölkerung gewährt und andererseits sichergestellt wird, dass die Erträge aus dem Geldspiel an die Gemeinnützigkeit fliessen (= Verfassungsauftrag gemäss Art. 106 BV).



Argumente der Gegner

Die Gegner des Gesetzes sehen keine Verbesserung des Spielerschutzes, da die Forderungen der Spielerschutzverbände nicht umgesetzt wurden. Weiter finden sie, dass der Einsatz von Netzsperrern ein Eingriff in die Wirtschafts- und Informationsfreiheit und ein Präzedenzfall für weitere Gesetze dieser Art ist. Sie sind der Meinung, dass von diesem Gesetz ausschliesslich die Casinos der Schweiz profitieren. Die Einnahmen für AHV, Sport & Kultur sind nicht betroffen, bei einem Nein verliert niemand etwas.

Netzsperrern lassen sich mit wenigen Klicks umgehen und sind somit praktisch wirkungslos, wenn es darum geht, ausländische Angebote für die Schweiz zu blockieren. Das eigentliche Regulierungsziel wird nicht erreicht.

Zur Umgehung von Netzsperrern nutzen Anwender häufig ausländische Unternehmen, welche die Datenpakete dann an den gewünschten Zielort vermitteln. Dadurch können aber Schweizer Internetprovider nicht mehr die Qualität und Sicherheit im gleichen Masse garantieren.

Gegner und Befürworter

Pro: SP, EVP

Kontra: JSVP, JFDP, JUSO, Junge Grüne, JGLP, FDP, GLP, EDU

Stimmfreigabe: SVP

Mai

3. Mai **Stammtisch**

5. Mai DV JSVP CH Kt. Glarus

10. Mai **MV JSVP AG** **Beinwil (Freiamt)**

16. Mai Kantonalparteitag SVP AG Bezirk Rheinfelden

17. Mai GV SVP Bezirk Muri Rest. Hirschen, Auw

Juni

7. Juni **Stammtisch**

10. Juni Eidg. Abstimmungen Ganze Schweiz

14. Juni **Anlass Cyberdefense** **Alte Kanti, Aarau**

23. Juni DV SVP CH

30. Juni Tax Freedom Day

Juli

5. Juli **Stammtisch**

14. Juli DV JSVP CH Kt. Basel-Stadt

27. - 29. Juli Politcamp JSVP CH Haus der Freiheit

August

2. August **Stammtisch**

16. August **MV JSVP AG** **Bezirk Kulm**

25. August DV SVP CH

29. August Kantonalparteitag SVP AG

The logo for 'Junge SVP Aargau' is centered on the page. It consists of three stacked elements: the word 'Junge' in white italicized font inside a green trapezoidal shape; the letters 'SVP' in a large, bold, green sans-serif font; and the word 'Aargau' in white italicized font inside a green rounded rectangular shape. A solid green vertical bar is located on the right edge of the page.

Junge SVP Aargau

**JSVP News - Die Zeitschrift der
Jungen Schweizerischen Volkspartei
des Kanton Aargaus**

**Herausgeber:
Junge SVP des Kanton Aargau**

Auflage: Digital

**Redaktion:
Junge SVP Kanton Aargau
5000 Aarau
info@jsvp-aargau.ch**